

Satzung des „Schulfördervereins Gleiß e.V.“

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **„Schulförderverein Gleiß“**, im Folgenden auch Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenau.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: **„Schulförderverein Gleiß e.V.“**

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule „Bruno – Gleißberg“ in Heidenau. Insbesondere will er durch Zusammenschluss von Eltern, Erziehern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule unterstützen. Er will auch den Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind. Dazu gehören Hort, Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Dabei sollen Kinder aus sozialen und wirtschaftlich schwachen Familien in schulischen Belangen nach Kräften Unterstützung finden. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO 1977)

(3) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 3 Mittel und Vermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Eigenaktivitäten

c) Spenden und Stiftungen

d) Fördermittel und Zuschüsse

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. So kann z. B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen entsprechend dem Vereinszweck eine Rücklage gebildet werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer sich zum Verein und seinen Bestrebungen bekennt. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.

(4) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

(5) Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

d) Tod

(2) Der Austritt jedes Mitgliedes ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn es länger als drei Monate mit seinen Beiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist,

b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet, nach Einräumung der Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme des Mitgliedes, mit Beschluss der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Auszuschließenden.

(5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Mitgliederrechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages fest.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins (gem. § 26 BGB) besteht aus 5 Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Vorstand für besondere Aufgaben und Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich.

(6) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

(8) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens 1-mal bis zum 30. Juni einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagungsordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder eine solche verlangen.

(4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederliste. Es kann auf seine Kosten Ablichtungen fertigen oder erhalten.

(5) Die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium des Vereins nimmt entgegen,

a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes

b) den Bericht des Rechnungsführers

c) den Bericht der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beschließt über,

d) die Entlastung des Vorstandes

e) Wahlen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern sowie

f) 2 weiteren Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinsam am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassen des Vereins stichprobenartig. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

(2) Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restvermögen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Heidenau, vertreten durch das Amt für Schule und Familie mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Grundschule bzw. des Wohnbezirkes der Schule zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins keinen Schaden leidet.

§ 12 Haftpflicht

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind, es sei denn, dass der eingetretene Schaden grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Erschienenen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderungen die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die nach europäischem Recht erforderlich sind. Dies ist der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft gemäß §§ 705 ff BGB.
- (3) Der Vorstand hat den Verein alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.

Heidenau, den 27.09.2007

Beschlossen am: 27.09.2007

in: 01809 Heidenau
Ernst – Schneller – Str. 12

Gründungsmitglieder

Name	Unterschrift
------	--------------

Buttkus, Astrid

Drescher, Regina

Fischer, Stephan

Kunert, Heike

Lamprecht, Kathrin

Lamprecht, Ralf

Leupold, Ute

Schiekel, Isabel

Seibt, Romy

Renk, Jeanette

Streller, Sylvia
